

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der **dara-stahl** Eisenhandelsges. mbH & Co. KG, Karlsruhe

1. Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, daß etwas anderes ausdrücklich angegeben ist. Bindung für uns tritt erst dann ein, wenn unsererseits eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen bzw. der abgeschlossenen Verträge ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners sind für uns auch dann nicht verbindlich, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sonderabmachungen, die von unseren Geschäftsbedingung abweichen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den Einzelfall. Mündliche Absprachen und Nebenabreden, auch telefonischer Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager. Ist eine andere Vereinbarung getroffen, so werden eventuelle Frachtverrechnungen auf der von den zuständigen Fachvereinigungen vorgeschriebenen Basis vorgenommen. In jedem Falle hat der Käufer die Fracht vorzulegen. Ist Frankolieferung vereinbart, so vergüten wir nur die normalen Frachtsätze. Aufschläge für Anschluß- und Zwischenfrachten sowie sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers. Für die Berechnung ist die vom Lieferwerk festgestellte Stückzahl oder das vom Lieferwerk festgestellte Gewicht maßgebend. Für alle Warenlieferungen kommen die am Tage der Lieferung gültigen Marktpreise zur Berechnung.

3. Mit Übergabe des Materials an den Spediteur bzw. Bundesbahn, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerkes bzw. unseres Lagers, geht die Gefahr in jedem Falle auf den Auftraggeber über.

4. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsannahme und gilt mangels besonderer Vereinbarung als annähernd und unverbindlich angegeben. Alle Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung (Verzug) sind ausgeschlossen. Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Der Auftraggeber kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

5. Ereignisse höherer Gewalt oder Betriebsstörungen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

6. Mängelrügen sind nur zulässig, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingegangen sind. Sie sind oder werden unzulässig, wenn die Ware sich nicht mehr am Bestimmungsort und im Zustand der Ablieferung befindet. Die von den Werken beanspruchten Toleranzen in Bezug auf Abmessung, Gewicht, innere und äußere Beschaffenheit, berechtigen nicht zu Reklamationen. Bei Lagerlieferungen ist der Käufer berechtigt, die Ware vor Versand abzunehmen. Die Abnahme ist mit uns zu vereinbaren, andernfalls nehmen wir an, daß der Käufer auf sie verzichtet. Mit dem Versand gilt in jedem Fall als bedingungsgemäß geliefert. Eine, wenn auch begründete Beanstandung, berechtigt den Käufer nicht, die Zahlung hinauszuschieben oder die Zahlungsbedingungen zu ändern. Der Käufer verpflichtet sich, die Identität nachzuweisen. Bei Ila Ware bzw. deklassiertem Material gilt die Ware mit Verlassen des Werkes oder Lagers als auftragsgemäß geliefert. Spätere Beanstandungen irgendwelcher Art sind daher ausgeschlossen.

7. Wenn nicht anders vereinbart, hat die Zahlung bis zum 15. des der Lieferung ab Werk oder Lager folgenden Monats unter Ausschluß der Aufrechnung und der Zurückbehaltung in bar ohne Skontoabzug zu erfolgen. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz unserer LZB berechnet. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers.

8. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns ohne uns zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und solange er nicht in Verzug ist, verkaufen oder veräußern.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegenüber seinen Kunden tritt der Käufer mit dem Kaufvertrag bereits sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir sind jederzeit zur Offenlegung der Forderungsabtretung berechtigt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Karlsruhe und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.